

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/verfahrensrecht/bmf-uebergangsregelung-fuer-die-festsetzung-von-zinsen-auf-steuern-fuer-verzinsungszeitraeume-ab-dem-01012019.html>

 28.07.2022

Verfahrensrecht

BMF: Übergangsregelung für die Festsetzung von Zinsen auf Steuern für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019

Trotz bereits in Kraft getretener, gesetzlicher Neuregelung ergehen Festsetzungen von Zinsen auf Steuernachforderungen und -erstattungen für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 wegen technischen und organisatorischen Schwierigkeiten seitens der Finanzverwaltung weiterhin vorläufig oder werden weiterhin ausgesetzt. Mit Datum vom 22.07.2022 hat das BMF ein Schreiben zu der Übergangsregelung veröffentlicht.

Hintergrund

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit dem Beschluss vom 08.07.2021 (1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17) die Regelungen für die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen ab 2014 in ihrer Höhe von monatlich 0,5% für verfassungswidrig erklärt (siehe [Deloitte Tax-News](#)). Eine übergangsweise Weiteranwendung der Verzinsungsregelung wurde nur noch für bis einschließlich in das Jahr 2018 fallende Verzinsungszeiträume zugelassen (Fortgeltungsanordnung). Für ab in das Jahr 2019 fallende Verzinsungszeiträume sind die Vorschriften dagegen unanwendbar. Die Finanzverwaltung hatte in dem BMF-Schreiben vom 17.09.2021 (geändert durch BMF-Schreiben vom 03.12.2021) bereits ausführliche Hinweise zur Anwendung des o.g. Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts gegeben (siehe [Deloitte Tax-News](#)); u.a. werden nach dem BMF-Schreiben (erstmalige) Zinsfestsetzungen für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 bis zu einer rückwirkenden Gesetzesänderung ausgesetzt.

Mit dem „Zweiten Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung“ vom 12.07.2022 (BGBl. I 2022, S. 1142) wurde der Zinssatz – rückwirkend für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 – für Zinsen nach § 233a AO auf 0,15% pro Monat gesenkt (siehe [Deloitte Tax-News](#)). Das „Zweite Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung“ ist am 22.07.2022 in Kraft getreten.

Da die Steuerverwaltungen der Länder die Neuberechnung der Zinsen in anhängigen Verfahren und die Umstellung der Zinsberechnungsprogramme aufgrund der damit verbundenen erheblichen technischen und organisatorischen Auswirkungen allerdings nicht sofort nach Inkrafttreten der Neuregelungen umsetzen können, enthält Artikel 97 § 15 Abs. 16 EGAO eine Übergangsregelung: Solange die Neuregelung in § 238 Abs. 1a und 1b AO technisch und organisatorisch noch nicht umgesetzt werden kann, können Zinsfestsetzungen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 ungeachtet der am 22.07.2022 in Kraft getretenen Neuregelungen weiterhin vorläufig ergehen oder ausgesetzt werden.

Hinsichtlich dieser Übergangsregelung (gemäß Art. 97 § 15 Abs. 16 EGAO für die vorläufige Festsetzung nach § 165 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AO und die Aussetzung der Festsetzung nach § 165 Abs. 1 S. 4 S. 2 Nr. 2 AO von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019) hat das BMF mit Datum vom 22.07.2022 ein Schreiben veröffentlicht. Am selben Tag hat das BMF noch ein weiteres, allgemeines Schreiben zu den Änderungen der gesetzlichen Regelungen zur Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen (§§ 233 bis 239 AO) veröffentlicht (siehe [Deloitte Tax News](#)).

Verwaltungsanweisung

Das BMF-Schreiben vom 22.07.2022 tritt mit sofortiger Wirkung an die Stelle des BMF-Schreibens vom 17.09.2021 (geändert durch das BMF-Schreiben vom 03.12.2021) (siehe [Deloitte Tax-News](#)) und hat dieselben Gliederungspunkte:

- I. Erstmalige Zinsfestsetzungen nach § 233a AO
- II. Geänderte oder berichtigte Zinsfestsetzungen nach § 233a AO

III. Mit vorläufigen Steuerfestsetzungen verbundene Zinsfestsetzungen nach § 233a AO

IV. Einspruchsfälle

V. Rechtshängige Fälle

VI. Aussetzung der Vollziehung

VII. Zinsen nach den §§ 234 bis 237 AO

VIII. Schlussbestimmungen.

Der wesentliche Unterschied zwischen dem BMF-Schreiben vom 22.07.2022 und dem vom 17.09.2021 besteht darin, dass die (erstmaligen) Festsetzungen von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 nun mit der folgenden Begründung (und auf Basis der o.g. Übergangsregelung) ausgesetzt werden: „Die Aussetzung der Zinsfestsetzung erfolgt, weil die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Anwendung der vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 08.07.2021 (1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17) geforderten Neuregelungen zur Vollverzinsung noch nicht vorliegen. Sobald diese Voraussetzungen vorliegen, wird die Festsetzung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen geprüft und gegebenenfalls nachgeholt.“

Die bisherige Begründung lautete (im BMF-Schreiben vom 17.09.2021 noch) wie folgt:

„Die Aussetzung der Zinsfestsetzung erfolgt aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 08.07.2021, (1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17), nach der § 233a in Verbindung mit § 238 Abs. 1 S. 1 AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1.01.2019 bis zu einer rückwirkenden Gesetzesänderung nicht mehr angewendet werden darf. Nach Verkündung der vom Bundesverfassungsgericht geforderten rückwirkenden Gesetzesänderung wird die Festsetzung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen gegebenenfalls nachgeholt.“

Folglich ergehen die Zinsfestsetzungen für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 trotz bereits in Kraft getretenen Neuregelung wegen technischen und organisatorischen Schwierigkeiten seitens der Finanzverwaltung weiterhin vorläufig oder werden weiterhin ausgesetzt.

Betroffene Normen

§ 233a AO i.V.m. § 238 Abs. 1 S. 1 AO

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 22.07.2022, [IV A 3 - S 0338/19/10004 :007](#)

Weitere Beiträge

BVerfG, Beschluss vom 08.07.2021, 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17, siehe [Deloitte Tax-News](#)

BMF, Schreibens vom 17.09.2021, geändert durch das BMF-Schreiben vom 03.12.2021, siehe [Deloitte Tax-News](#)

BMF, Schreiben vom 22.07.2022, siehe [Deloitte Tax News](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.